

An den
Bürgermeister
der Stadt Übach-Palenberg
- Fachbereich 3 –
Öffentliche Sicherheit
Rathausplatz 4

Übach-Palenberg, den _____

52531 Übach-Palenberg

Anzeige über die Haltung eines großen Hundes gem. § 11 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW -LHundG NRW- (Größe mindestens 40 cm oder Gewicht mindestens 20 kg)

Hiermit zeige ich die Haltung des unter II. beschriebenen Hundes an (Bei mehreren Hunden ist für jeden Hund ein eigenes Anzeigeformular zu verwenden):

I. Angaben zu meiner Person:

Familienname: _____ Vorname: _____

Wohnort: 52531 Übach-Palenberg Straße: _____

Telefon-Nr.: _____ Geburtsdatum: _____

II. Angaben zum Hund:

Name: _____ Rasse/n: _____

Größe: _____ Gewicht : _____ Rüde Hündin

Geburtsdatum: _____ Chipnummer: _____

kastriert sterilisiert Fellfarbe: _____

III. Nachweis der Sachkunde:

III.1 Ich gelte als sachkundig im Sinne des § 11 Abs. 2 LHundG NRW, da ich

- Hunde seit mehr als 3 Jahren vor dem 01.01.2003 (Stichtag: 31.12.1999), d.h. seit dem _____ besitze (bitte Nachweis beifügen). Ich versichere, dass es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist (§ 11 Abs. 4 LHundG NRW).
- schon zuvor ohne Unterbrechung Hunde mit einer Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder einem Gewicht von mindestens 20 kg gehalten habe (bitte Nachweise beifügen). Ich versichere, dass es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist (§ 11 Abs. 4 LHundG NRW).
- Inhaber eines Jagdscheines bin oder die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe (§ 11 Abs. 2 i.V. m. § 6 Abs. 3 Buchstabe b LHundG NRW). Nachweise sind beifügt bzw. liegen bei der Behörde vor.
- eine Erlaubnis nach § 11 Abs.1 Nr. 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze (§ 6 Abs. 3 Buchstabe c LHundG NRW). Nachweise sind beifügt bzw. liegen bei der Behörde vor.

III.2 Die Sachkundebescheinigung eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammer benannten Tierärztinnen oder Tierärzten (§ 11 Abs. 3 LHundG NRW) ist

- erforderlich und beifügt bzw. liegt bei der Behörde vor wird nachgereicht.

IV. Sonstige Nachweise

Der Nachweis über die Hundehaftpflichtversicherung gem. § 11 Abs. 2 LHundG NRW (Kopie der Versicherungspolice)

- ist beigefügt wird nachgereicht.

Der Nachweis über die Kennzeichnung des Hundes per Mikrochip gem. § 11 Abs. 2 LHundG NRW

- ist beigefügt wird nachgereicht.

VI. Versicherung gem. § 11 Abs. 4 LHundG NRW

Ich versichere nochmals ausdrücklich, dass ich Hunde i.S. d. § 11 Abs. 4 LHundG (größer als 40 cm oder schwerer als 20 kg, Stichtag: 31.12.1999) halte und dass es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist.

VII. Verwaltungsgebühr

Für die Entgegennahme / Bearbeitung dieser Anzeige über die Haltung eines Hundes im Sinne des § 11 Absatz 1 LHundG NRW (großer Hund) wird aufgrund der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, Tarifstelle: 18a.1.10, eine Verwaltungsgebühr von 25,00 erhoben.

(Unterschrift des Antragstellers)

Hiermit versichere ich, dass ich nicht gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen habe.

Ich stehe nicht wegen einer psychischen Erkrankung oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung nach § 1896 BGB.

Ich bin nicht trunksüchtig oder rauschgiftsüchtig.

Ich habe nicht wahrheitswidrig eine Erklärung i.S. d. § 11 Abs. 4 LHundG NRW abgegeben.

Mir ist bekannt, dass wahrheitswidrige Angaben zum Verlust meiner Zuverlässigkeit im Sinne des LHundG NRW führen und im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden können.

Von dem anliegenden Merkblatt habe ich Kenntnis genommen.

(Unterschrift des Antragstellers)

Anlage

Allgemeine Hinweise zum Landeshundegesetz

Allgemeine Pflichten zur Hundehaltung gem. § 2 LHundG

- (1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von Ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen und Tieren ausgeht.
- (2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen
 1. In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.
- (3) Es ist verboten, Hunde mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität zu züchten, zu kreuzen oder auszubilden. Dies gilt nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung im Rahmen eines zugelassenen Bewachungsgewerbes.

Gefährliche Hunde gem. § 3 LHundG

Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG sind Hunde der Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

Außerdem gehören zu den gefährlichen Hunden i.S. d. § 3 Abs. 3 LHundG diejenigen Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist. Hierzu gehören

1. Hunde, die mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden sind,
2. Hunde, mit denen eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen worden ist,
3. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
4. Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben,
5. Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
6. Hunde, die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen.

Kreuzungen

Kreuzungen i.S. d. § 3 Abs. 2 Satz 1 LHundG sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung i.S. d. § 3 Abs. 1 LHundG nicht vorliegt.

Hunde bestimmter Rassen gem. § 10 LHundG

Hierzu gehören Hunde der Rassen Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.

Für die Haltung dieser Hunde gelten die gleichen Haltungs- und Erlaubnisbedingungen wie für die Gefährlichen Hunde gem. § 3 des Gesetzes.

Große Hunde gem. § 11 LHundG

(1) Die Haltung eines Hundes, der ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreicht (großer Hund), ist der zuständigen Behörde von der Halterin oder dem Halter anzuzeigen.

(2) Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die Halterin oder der Halter die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt, den Hund fälschungssicher mit einem Mikrochip gekennzeichnet und für den Hund eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat und dies gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde. § 4 Abs. 7, § 5 und § 6 Abs. 3 LHundG gelten entsprechend.

Bitte wenden!

(3) Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen oder Tierärzten erteilt werden.

(4) Als sachkundig zum Halten von Hunden gelten auch Personen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mehr als drei Jahre große Hunde gehalten haben, sofern es dabei zu keinen tierschutz- oder ordnungsbehördlich erfassten Vorkommnissen gekommen ist und die dies der zuständigen Behörde schriftlich versichert haben.

(5) Die zuständige Behörde kann die Beantragung eines Führungszeugnisses zum Nachweis der Zuverlässigkeit anordnen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der Halterin oder des Halters begründen.

(6) Große Hunde sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen. § 5 Abs. 2 Satz 2 LHundG gilt entsprechend.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 einen Hund nicht so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem keine Gefahr für Menschen und Tiere ausgeht,
2. § 2 Abs. 2 Hunde nicht an der Leine führt,
3. § 4 Abs. 3 des Zutritt zu dem befriedeten Besitztum nicht gestattet oder Feststellungen nicht duldet,
4. § 5 Abs. 1 gefährliche Hunde oder Hunde i.S. d. § 10 Abs. 1 nicht so hält, dass diese ein befriedetes Besitztum nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters verlassen können ,
5. § 5 Abs. 2 Satz 1 gefährliche Hunde oder Hunde i.S. d. § 10 Abs. 1 nicht anleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,
6. § 5 Abs. 2 Satz 3 gefährlichen Hunden oder Hunden i.S. d. § 10 Abs. 1 keinen Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anlegt,
7. § 5 Abs. 4 Satz 1 als Halterin oder Halter nicht in der Lage ist, einen gefährlichen Hund sicher an der Leine zu halten oder zu führen,
8. § 5 Abs. 4 Satz 2 als Aufsichtsperson einen gefährlichen Hund oder einen Hund i.S.d. § 10 Abs. 1 führt, ohne die Voraussetzungen dafür zu erfüllen,
9. § 5 Abs. 4 Satz 3 einen gefährlichen Hund einer Person überlässt, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 nicht erfüllt,
10. § 5 Abs. 4 Satz 4 gleichzeitig mehrere gefährliche Hunde führt,
11. § 5 Abs. 5 einen gefährlichen Hund oder einen Hund i.S.d. § 10 Abs. 1 hält, obwohl der für die Haltung des gefährlichen Hundes erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht,
12. § 5 Abs. 6 einen gefährlichen Hund oder einen Hund i.S.d. § 10 Abs. 1 an Personen abgibt, die nicht über die erforderliche Erlaubnis verfügen,
13. § 8 Abs. 1 oder 2 Anzeige- oder Mitteilungspflichten nicht erfüllt,
14. § 9 Satz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung seines gefährlichen Hundes nicht erfolgt,
15. § 10 Abs. 1 die danach maßgeblichen Anforderungen des § 5 Abs. 4 nicht beachtet,
16. § 11 Abs. 1 die Haltung von Hunden im Sinne dieser Vorschrift nicht anzeigt,
17. § 11 Abs. 2 Satz 1 einen Hund hält, ohne der zuständigen Behörde die dort genannten Haltungsvoraussetzungen nachgewiesen zu haben,
18. § 11 Abs. 6 einen großen Hund unangeleint führt.

(2) ...

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(4) Hunde, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 oder 2 bezieht, können unter den Voraussetzungen des § 27 Abs.2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingezogen werden.